

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Herabsetzung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter.

B. Lösung

Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter wird in zwei Stufen vom vollendeten zweiundsechzigsten auf das vollendete sechzigste Lebensjahr gesenkt.

Die vorzeitige Zuruhesetzung setzt die unwiderrufliche Übernahme der Verpflichtung voraus, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuverdienen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Dienstvergehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die kostenmäßigen Auswirkungen lassen sich nicht genau angeben: Die Inanspruchnahme der Regelung hängt von einem Antrag des Schwerbehinderten ab; das Antragsverhalten der be-

troffenen Personengruppe läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit abschätzen.

Nach einer Grobschätzung dürfte ein zusätzlicher Eintritt in den Ruhestand von rd. 700 Personen bei Bund, Ländern und Gemeinden bei einer Senkung der Antragsaltersgrenze um zwei Altersjahrgänge zu erwarten sein. Hierdurch würden Anlaufkosten für die ersten zwei Altersjahrgänge in einer Größenordnung von 18 bis 20 Millionen DM entstehen.

In den Folgejahren kann die Regelung nur noch von einem Personenkreis im Umfang eines Altersjahrganges jeweils neu in Anspruch genommen werden. Die weiteren unmittelbaren Ausgaben reduzieren sich dementsprechend.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. In § 45 Abs. 2 werden hinter den Worten „oder wenn er gegen die in“ die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in der Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und

- a) mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,
- b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „nachkommt“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. seine Verpflichtung nach § 42 Abs. 3 letzter Satz verletzt.“

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1979

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter im Rahmen eines Stufenplans um insgesamt zwei Jahre herabgesetzt werden. Damit wird ein wichtiges und bedeutendes sozialpolitisches Anliegen erfüllt. Schwerbehinderte ältere Mitarbeiter, denen die tägliche Pflichterfüllung besondere Anstrengungen abverlangt, sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, auf ihren Antrag früher aus dem Beamten- und Richterdienst ausscheiden zu können, ohne gezwungen zu sein, hierfür den Nachweis der Dienstunfähigkeit führen zu müssen.

Der Gesetzentwurf folgt einem entsprechenden Schritt im Rentenrecht (im Fünften Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 6. November 1978 in BGBl. I S. 1710). Eine gleichgerichtete Regelung war vom Deutschen Bundestag bereits im Entwurf des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes — Artikel VI — (BR-Drucksache 563/78) beschlossen worden. Ihre Verwirklichung im Rahmen dieses Gesetzes war jedoch wegen der ablehnenden Haltung des Bundesrates gegenüber der dort gefundenen Lösung nicht möglich. Durch die Gesetzesinitiative sollen die angestrebten Vergünstigungen für alle schwerbehinderten Beamten und Richter nunmehr alsbald eingeführt werden.